

Schöpfungen fordert die Consequenz, daß man die juristische Grenzlinie zwischen Photographie und Zeichnung oder Gemälde zu Gunsten der erstern beseitige. Der Verfasser führt dies in einer Reihe von Beispielen und Stufen durch. Die Abzeichnung einer bestimmten Stadt, eines bestimmten Hafens, Berges, Waldes steht zwar auf einer andern Stufe als die Ideenlandschaft im Charakter einer bestimmten Gegend, z. B. Kalkreuth's „Schloß des heiligen Graal“ im Charakter des Pyrenäengebirges. Aber auch jene Abzeichnung gilt als schutzberechtigtes Kunstwerk. Denn die Formgebung ist geschützt.

Aus gleichem Grunde wird der Schutz der Photographie gefordert. England und Frankreich kennen ihn und haben ihrerseits durch internationale Verträge ihn anerkannt. Unsere Gesetzgebung aber ist, wie aus ihrem Wortlaut, aus Praxis und Literatur dargethan wird, noch in chaotischen Zuständen. Diese in festen gemeingültigen Prinzipien zu organisiren, ist die Tendenz des Verfassers, welche derselbe mit eingehendem Verständniß der bezüglichen Interessen verfolgt. So entschieden er die berechtigten Forderungen der Künstler und Kunstverleger wahr, so achtet er doch auch die nothwendige Freiheit des industriellen Verkehrs in der Sphäre, welche nicht mehr die des Kunstwerks ist.

Mögen die wissenschaftlich durchgeführten und technisch beleuchteten Untersuchungen des sehr beachtenswerthen Buches in der Rechtswissenschaft und in der Praxis der Gerichte und artistischen Sachverständigenvereine allmählich Anerkennung finden, mögen sie zu authentischer Auslegung der einschlagenden Gesetze führen, mögen sie bei der mehrfach in Deutschland begonnenen neuen Nachdrucksgesetzgebung berücksichtigt werden; immer wird dem Verfasser ein wesentliches Verdienst bleiben.

Der Schutz, welcher in diesem Gebiet noch angestrebt werden muß, ist ein Postulat des Rechtsbewußtseins, eine Forderung volkswirtschaftlicher Gerechtigkeit, welche erstmals vor nunmehr 28 Jahren Hr. v. Cotta in der württembergischen Ständeversammlung an die Spitze der Verhandlungen über ausgedehnteren Rechtsschutz der Autoren gestellt und mit den Worten ausgesprochen hat: „Nicht allein der Schutz des Eigenthums ist die Aufgabe des Rechtsstaats, sondern auch der Schutz der Arbeit und des Arbeitsverdienstes.“ (Allg. Stg.)

Entgegnung.

Jeden unparteiischen Leser des werthvollen Schriftstückes von Hr. Seemann in Nr. 133 d. Bl., hoffe ich, wird die Art und Weise dieses Angriffes unangenehm berührt haben und ihm sofort Absicht und Motive des Hrn. Verfassers klar geworden sein. Wenn Hr. Seemann sich nicht scheut, den Inhalt einer Privatcorrespondenz in gehässiger Weise der Oeffentlichkeit preiszugeben, so beweist er dadurch, abgesehen davon, daß er längst entschiedene und längst entschlummerte Streitfragen zu einer Waffe gegen mich zu benutzen sucht, daß ihm, wenn auch vielleicht die Gesetze der deutschen Sprache, nicht aber die des Anstandes und der Bildung geläufig sind.

Unterm 23. Juli d. J. erhielt ich von Fräulein Henriette Davidis einen Brief, worin sie von mir die öffentliche Erklärung verlangte: die in meinem Familien-Journal enthaltenen „Praktische Winke“ seien von mir aus der ersten Auflage der von ihr verfaßten „Hausfrau“ nachgedruckt. Dieses Schreiben setzte mich natürlich in Erstaunen, da ich die betreffenden Artikel von einem früheren Mitarbeiter meines Journals in der That als Manuscript gekauft und bezahlt hatte. Um so mehr ließ mich die außerdem darin enthaltene Schadenersatz-Forderung von beiläufig 40 Friedrichsd'or sowie alle möglichen anderen Drohungen unberührt.

Einige Zeit darauf erschien, leider in meiner Abwesenheit, Hr. Seemann in meinem Comptoir, um „im Auftrage des Fräulein Davidis“ wegen dieser Angelegenheit mit mir zu sprechen. Es wurde ihm von meinem Commis nicht nur das betreffende Heft des Familien-Journals freiwillig übergeben, sondern ihm auch das Manuscript gezeigt. Als ihm von meinem Commis die Sache von meinem Standpunkte darzulegen versucht wurde, äußerte Hr. Seemann, „das gehe ihn auch weiter nicht an, er handle nur im Auftrage des Fräulein Davidis, ja er habe sogar den Auftrag, eventuell Beschlag auf das Journal legen zu lassen“.

Nachdem mir nun mein Sachwalt, dem ich die Angelegenheit zur Prüfung übergeben hatte, erklärte, der angebliche Nachdruck sei nicht ersichtlich, und wenn wirklich geschehen, müsse von der Verfasserin selbst erst die Originalität der Recepte bewiesen sein, legte ich verschiedenen in der Kochkunst und Haushaltung erfahrenen Damen die Davidis'sche „Hausfrau“ vor und erfuhr von ihnen, daß sie etwas Neues, Originales in dem Buche nicht gefunden hätten. Da überdies aus den eigenen Worten der Verfasserin im Vorworte, „es seien nur solche Recepte aufgenommen, die sie selbst geprüft habe“, wenigstens die Nicht-Originalität hervorgeht, entschloß ich mich, die sogar durch gütige Vermittelung des Hrn. Seemann auf die Hälfte bescheiden reducirte Entschädigungsforderung nicht zu leisten. Wenn die Frau Verfasserin sich zu der Forderung des Schadenersatzes dadurch veranlaßt sieht, daß sie ihren Plan, aus der alten Hausfrau eine neue zu machen oder wenigstens das alte Buch zu einem neuen über Landwirtschaft u. s. w. selbst auszunutzen, vereitelt glaubt, so finde ich diesen Grund wenigstens ebenso naiv wie originell.

Glaubt Hr. Seemann die unfruchtbar gebliebenen Drohungen des Fräulein Davidis durch seine Erklärung: die Angelegenheit berühre ihn nach erfolgter Erwerbung der Davidis'schen Schriften nun persönlich, zu rehabilitiren, so wird er selbst wissen, warum seine damit beabsichtigte Speculation fehlschlug. Denn zur Zeit, wo der „Nachdruck“ geschehen sein sollte, gehörte ihm der Davidis'sche Verlag noch nicht, was ja seine eigene Aeußerung in meinem Comptoir, „er handle nur im Auftrage der Verfasserin“, zur Genüge beweist. Wenn Hr. Seemann ferner selbst eingesteht, daß er überzeugt ist, ich sei von einem früheren Mitarbeiter dupirt worden, dennoch aber die Sache benutzt, mich bei meinen Herren Collegen in Mißcredit zu bringen und das Ansehen meines Journals durch seinen „Dreithalerwiz“ zu schädigen, so wirkt das in meinen Augen auf das Seemann'sche Geschäftsprinzip ein höchst zweifelhaftes Licht, das ihm als Preßpolizisten alle Ehre machen würde.

Wenn ferner Hr. Seemann in seinem Briefe mich zu unterweisen versucht, was meinem Journal Ehre macht und was nicht, und ich mir von ihm, als einem Unerufenen, dergleichen verbitte, so bedaure ich, wenn der von mir gebrauchte Ausdruck Hrn. Seemann unverständlich war, und hoffe, daß er ihn jetzt verstehen gelernt hat.

A. H. Payne.

Miscellen.

Leipzig, 12. Nov. Auf Freitag den 23. ds. Mts. fällt hier die Feier eines Bußtages, daher in der nächsten Woche wegen der dadurch veränderten Hauptexpedition der hiesigen Herren Commissionäre die Verschreibungen um einen oder einige Tage früher als gewöhnlich hier einzutreffen haben.

Vor kurzem brachte die Deutsche Allgemeine Zeitung und nach ihr das Börsenblatt die nicht uninteressante Mittheilung, daß eine Berliner Buchhandlung vom zweiten Semester d. J.